KV Meiselschachtweg e.V.
Meiselschachtweg 45
01705 Freital

Baulichkeiten

Für die Anwendungen des Baurechts auf Kleingärten und Kleingartenanlagen sind zwei wesentliche Bestimmungen des BKleinG zu beachten.

Erstens wird in § 1 Abs. 1 BKleinG definiert, was ein Kleingarten ist und in § 1 Abs. 3 dargestellt, was unter einem Dauerkleingarten zu verstehen ist, damit wird eine Aussage über die zulässige Nutzung getroffen.

Zweitens regelt § 3 Abs 2 BKleinG die Zulässigkeit von Lauben im Kleingarten mit bestimmten Parametern, soweit nicht das Bebauungsrecht, insbesondere in den §§ 29 bis 36 BauGB engere Zulässigkeitsanforderungen an die Errichtung baulicher Anlagen in Kleingartenanlagen stellt.

Der Begriff „bauliche Anlagen“ ist sehr weit zu fassen. Im Kleingarten ist dies vor allem Gartenlaube, (Klein)gewächshaus, Unterkellerung (auch Grube zum Frischhalten von Getränken), Geräteschuppen, Kleintierstall, Bienenhaus, Toilettenhäschen, Einfriedung mit und ohne Fundamentierung, Pergola, Spaliergerüst, Wind- und Sichtschutzwand, Mauer, Kinderschaukel, Schwimmbecken, Gartenteich, Kompostieranlage, Weg- und Sitzfläche (soweit diese betoniert sind), Schornsteine, aber auch ein gemauerter Grill oder eine ortsfeste Bank.

Auch Kleingartenanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Ziff.2 BKleinG als bauliche Einheit mit Lauben, Einfriedungen, befestigen Wegen und Plätzen, mit Schächten für Versorgungsleitungen u. a. sind bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnungsrecht der Länder. Als bauliche Anlagen werden aber in den Bauordnungen der Länder auch Stellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen betrachtet. Demnach gelten die Bestimmungen des Baurechts grundsätzlich auch für Kleingärten und Kleingartenanlagen.